



Dispensationsgesuch

Erziehungsberechtigte:

Name Vorname

Adresse PLZ Ort

Telefon Privat Telefon Handy

E-Mailadresse

Betrifft Schülerin / Schüler:

Vorname / Name Lehrperson / Klasse

Dispensation

von bis Anzahl Schultage.....

Begründung: (ein separates Beiblatt kann beigelegt werden)

.....

.....

.....

.....

Ort / Datum Unterschrift

Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung erlässt die Schule eine anfechtbare Verfügung.

Dispensationen sind wie folgt einzureichen:

Joker-Halbtage	Meldung an Klassenlehrperson	im Voraus
Alpfahrten / Religiöse Veranstaltungen	Meldung an Klassenlehrperson	im Voraus
1 - 3 Tage	Schriftlich an Schulleitung Hinweis: Bei mehreren Kindern nur einer Schulleitung einreichen	mind. 1 Woche im Voraus
ab 4 Tage	Schriftlich an Schule Ebnat-Kappel, Hofstr. 1, 9642 Ebnat-Kappel	mind. 1 Monat im Voraus

Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.

Genauere Erläuterungen zu den Dispensationen erfahren Sie auf der 2. Seite.

Jokerhalbtage

Gemäss VSG, Art. 96, Abs. 2 können Sie Ihre Tochter / Ihren Sohn an zwei Halbtagen je Schuljahr durch Mitteilung an die Lehrperson ohne Begründung vom Unterricht befreien.

Alpfahrten

Für zwei Alpfahrten pro Schuljahr wird eine Dispensation erteilt. Vorgängige Mitteilung an die Lehrperson.

Religiöse Veranstaltungen

Es stehen maximal zwei Halbtage pro Schuljahr zur Verfügung. Vorgängige Mitteilung an die Lehrperson.

Dispensationstage

1. Wünschen Eltern ihre Kinder ohne Berücksichtigung der Joker-Halbtage vom Unterricht zu befreien, reichen sie das Formular "Dispensationsgesuch" ein. Die Eingabefristen sind einzuhalten.
2. Die Schulleitung entscheidet über Gesuche von 1 bis 3 Dispensationstagen. Längere Dispensationsgesuche werden von der Schulführung behandelt.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet. Es werden keine Nachhilfestunden gewährt.
4. Gründe, welche eine Dispensation rechtfertigen, sind insbesondere:
 - a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - b. aussergewöhnliche Anlässe im familiären Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - d. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
5. Die Eltern sind für die Mittagstisch-Abmeldung selber verantwortlich.

Gesetzliche Grundlagen:

Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz und die Schulführung kann eine Ordnungsbusse im Sinne Art. 97, VSG, ausstellen:

VSG, Art. 97

Ordnungsbusse

¹
Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, werden vom Rat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1000.–. In schweren Fällen erstattet der Rat Strafanzeige.